

Geschäftsverzeichnismrn. 2300 und 2405

Urteil Nr. 182/2002
vom 11. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, gestellt vom Handelsgericht Nivelles und vom Handelsgericht Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 27. November 2001 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die Art System AG und G. Leplat in seiner Eigenschaft als Aufschubkommissar, dessen Ausfertigung am 11. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er Sonderbestimmungen bezüglich des Gläubigers (der Steuerverwaltung) enthält, dessen Eigenschaft und Aufgabe gleicher Art sind wie die des Landesamtes für soziale Sicherheit, und die Vorrangsgründe genießt, die nur für die Forderungen bezüglich des Lohnabzugs gleicher Art sind, und für die Forderungen der Verwaltungen wie derjenigen der Mehrwertsteuer oder der direkten Steuern untergeordneter Art sind, während die Sonderbestimmungen für dieses Ministerium den Vorteil enthalten, daß Fristen festgelegt werden, daß Bedingungen auferlegt werden und daß seine Zustimmung erforderlich ist, ohne aber daß das Landesamt für soziale Sicherheit die gleichen Vorteile genießen kann? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2300 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 18. März 2002 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die Durobor AG und andere, dessen Ausfertigung am 2. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er Sonderbestimmungen bezüglich des Gläubigers (der Steuerverwaltung) enthält, dessen Eigenschaft und Aufgabe gleicher Art sind wie die des Landesamtes für soziale Sicherheit, und die Vorrangsgründe genießt, die nur für die Forderungen bezüglich des Lohnabzugs gleicher Art sind, und für die Forderungen der Verwaltungen wie derjenigen der Mehrwertsteuer oder der direkten Steuern untergeordneter Art sind, während die Sonderbestimmungen für dieses Ministerium den Vorteil enthalten, daß Fristen festgelegt werden, daß Bedingungen auferlegt werden und daß seine Zustimmung erforderlich ist, ohne aber daß das Landesamt für soziale Sicherheit die gleichen Vorteile genießen kann? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2405 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Beanstandete Bestimmung, deren Kontext, Einrede der Unzuständigkeit und Umfang der präjudiziellen Frage

B.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof über Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich befragt.

Dieser Artikel bestimmt:

« Sofern im Plan vorgesehen wird, dass Zinsen an den nicht bezahlten Verkäufer, der Anspruch auf eine Klausel zur Aufschiebung der Eigentumsübertragung bis zur vollständigen Zahlung des Preises hat, an die Hypothekengläubiger, Pfandgläubiger und besonders bevorrechtigten Gläubiger und an die Steuerverwaltung entrichtet werden, und sofern die Zahlungen oder Rückzahlungen nicht länger als achtzehn Monate aufgeschoben werden, kann der Richter den Plan ebenfalls für diesen Verkäufer oder diese Gläubiger ohne deren individuelle Zustimmung für verbindlich erklären, unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3.

Beweisen dieser Verkäufer beziehungsweise diese Gläubiger, dass ihr Eigentum oder ihre Sicherheit eine beträchtliche Wertminderung erleidet oder erleiden kann, kann der Richter ihnen unter Berücksichtigung der Höhe der Schuldforderung zusätzliche Sicherheiten als Ausgleich gewähren.

Sind die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt und ist im Plan dennoch ein Aufschub diesem Verkäufer und diesen Gläubigern gegenüber vorgesehen oder wird ihre jetzige oder zukünftige Lage ungeachtet der Erfüllung der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen durch den Plan geändert, so müssen sie ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesem Plan geben. Gegebenenfalls werden die Zustimmungserklärungen dem Plan bei seiner Hinterlegung bei der Kanzlei beigelegt.

Die Ersetzung von Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern oder jede Änderung oder Einschränkung ihrer Befugnisse kann nur nach Beratung und Erlaubnis der Haupt-, Gesellschafter- beziehungsweise Generalversammlung, die zu diesem Zweck vom Aufschubkommissar einberufen wird, im Plan vorgesehen werden. »

B.2.1. Dem Ministerrat zufolge müsse der Hof über die Frage nicht befinden, da sie sich nicht auf einen Behandlungsunterschied zwischen Personen beziehe, die Inhaber von verfassungsmäßig geschützten subjektiven Rechten seien, sondern auf das Schicksal der Steuer einerseits und des Sozialbeitrags andererseits.

B.2.2. Insofern der beanstandete Artikel 30 es ermöglicht, die Forderung des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) in dem Vergleichsverfahren zu beschränken, beeinträchtigt er das Recht dieses Gläubigers - im Gegensatz zu anderen Gläubigern - auf Rückzahlung der Gesamtheit seiner Forderung. Der Hof ist zuständig zu untersuchen, ob diese Beschränkung der Forderung mit dem Prinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung übereinstimmt oder nicht.

B.2.3. Die Einrede der Unzuständigkeit wird abgewiesen.

B.3.1. Die Durobor AG fragt den Hof, in seine Untersuchung auch die vorteilhafte Situation, die der beanstandete Artikel 30 der Steuerverwaltung zugesteht, mit einzubeziehen; die Steuerverwaltung müsse ihr zufolge nämlich nicht anders behandelt werden als die anderen Gläubiger, die kein besonderes Vorrecht genießen.

B.3.2. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage ergibt sich, daß nur der o.a. Artikel 30 zur Überprüfung vorgelegt wird, insofern dieser Artikel im Hinblick auf die Aufstellung und Bestätigung des Sanierungsplans die Forderung des LASS von der Regelung ausschließt, die die Forderung der Steuerverwaltung erfährt.

Die Parteien dürfen die Tragweite der gestellten präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen. Der Umstand, daß die beantragte Änderung sich auf die Verfassungsmäßigkeitskontrolle eines in der präjudiziellen Frage als Vergleichspunkt berücksichtigten Elements bezieht, stellt keinen ausreichenden Grund dar, um von diesem Grundsatz abzuweichen.

Der von der Partei Durobor formulierte Antrag, den Gegenstand der präjudiziellen Frage auszudehnen, wird abgewiesen.

In der Hauptsache

B.4. Aus der präjudiziellen Frage, deren Wortlaut durch das LASS suggeriert worden ist, ergibt sich, daß die in Artikel 30 enthaltene Bestimmung für das LASS aus dem Grunde diskriminierend sei, daß «[die] Eigenschaft und [die] Aufgabe [der Steuerverwaltung] gleicher Art sind wie die des Landesamtes für soziale Sicherheit». Das Schicksal der Forderungen dürfte demzufolge nicht verschieden sein, zumal das der Forderung der Steuerverwaltung zugestandene Vorrecht gleichrangig ist mit dem des LASS in bezug auf den Lohnabzug (Artikel 423 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgekürzt EStGB 1992, und Artikel 19 Nr. 4^{ter} des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851) und eines niedrigeren Ranges ist in bezug auf die anderen Forderungen (Artikel 423 Absatz 1 des EStGB 1992 und Artikel 19 Nr. 4^{ter} des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

B.5.1. Das LASS wendet sich dagegen, daß die beanstandete Bestimmung in dem Vergleichsverfahren für seine Forderungen eine andere Behandlung vorsieht als für die der Steuerverwaltung, deren «Eigenschaft und Aufgabe gleicher Art sind wie die des Landesamtes für soziale Sicherheit».

B.5.2. Um die Sanierung des im Vergleichsverfahren befindlichen Unternehmens zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber die «geschützten» Forderungen im Sinne der Gesetzgebung über den gerichtlichen Vergleich beschränkt.

Der Staat ist die einzige öffentlich-rechtliche Person, die in dieser Eigenschaft ihre Forderung unter Anwendung dieser Regelung behandelt sieht.

Der präjudiziellen Frage zufolge sind die Eigenschaft und die Aufgaben der Steuerverwaltung gleicher Art wie die des Landesamtes für soziale Sicherheit. Der Hof bemerkt jedoch, daß der Gesetzgeber, indem er das LASS geschaffen hat und ihm die

Rechtspersönlichkeit verliehen hat, implizit angenommen hat, daß die Forderungen hinsichtlich der sozialen Sicherheit nicht für Forderungen des Staates zu halten sind.

B.5.3. Daraus ergibt sich, daß der beanstandete Behandlungsunterschied nicht ungerechtfertigt ist.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zur Folge hat, daß hinsichtlich ihrer jeweiligen Forderungen die Steuerverwaltung und das Landesamt für soziale Sicherheit anders behandelt werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior